



Einwohnergemeinde

Zwingen

**Reglement über die Feuer-
wehrrpflichtersatzabgabe
(Feuerwehrreglement)**

vom 3. Dezember 2013

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons und die Statuten des Zweckverbandes „Stützpunktfeuerwehr Laufental“.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) beträgt 5% der Staatssteuer.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 und max. CHF 500.00.

³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und am 30. September zur Zahlung fällig.

⁴ Der Vergütungszins und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, bzw. mit einem Partner bei eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft leben,
- b. auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten,
- d. Mitglieder des Gemeinderates und ihre Partner/innen oder des Regionalen Führungsstabes und ihrer Partner/innen
- e. weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

² Unterliegt nur ein Ehegatte, bzw. ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 268 vom 21. Oktober 2013 genehmigt.

Zwingen,

Gemeinderat Zwingen

Präsident:

Gemeindeverwalter:

Benno Jermann

Philipp Felber

Von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2013 beschlossen.

Zwingen,

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:

Gemeindeverwalter:

Benno Jermann

Philipp Felber



Eingang

23. Okt. 2014

VERFÜGUNG

Gemeindeverwaltung
4222 Zwingen

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 20. Oktober 2014

Einwohnergemeinde Zwingen - Feuerwehrreglement

I.

Am 3. Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung Zwingen aufgrund der neuen kantonalen Feuerwehrgesetzgebung ein neues Feuerwehrreglement beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 3. Dezember 2013 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

- Verteiler:
- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
 - Bereich Steuerbezug, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf (mit Reglementsexemplar)
 - Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal (mit Reglementsexemplar)
 - Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Dr. A. Lauber, Regierungsrat